

Veterinäramt

Stadt Bayreuth, Veterinäramt
Adolf-Wächter-Str. 37
95447 Bayreuth

Telefon: 0921/150 40 66
Telefax: 0921/ 150 41 41
E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de



Informationen für Schweinehalter

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden. Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie ➤ der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

1.2. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung ebenfalls zu registrieren. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu. Diese muss z.B. bei der Bestellung von Ohrmarken angegeben werden. Die Betriebsart (z.B. Schweinehalter) ist ebenfalls beim Landwirtschaftsamt anzugeben. Ohne die Angabe der Betriebsart sind Eingaben in die Datenbank nicht möglich. Durch die Angabe der Betriebsart kann das LKV die entsprechenden Datenbankbereiche zur Meldung frei schalten. *Die Adresse des Amtes für Landwirtschaft finden Sie unter Nummer 3.*

Wird die Schweinehaltung dauerhaft aufgegeben, so ist dies dem Amt für Landwirtschaft und dem Veterinäramt mitzuteilen.

1.3. Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse

Die Haltung von Schweinen muss bei der bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da die Tierart Schwein beitragspflichtig ist.

Die Adresse der Bayerischen Tierseuchenkasse finden Sie unter Nummer 3.

1.4. Kennzeichnung

Schweine sind spätestens mit dem Absetzen von der Muttersau zu kennzeichnen. Die Schweineohrmarke setzt sich wie folgt zusammen:

- DE = steht für Deutschland und zeigt an, dass es sich um ein deutsches Tier handelt
- BT = das amtliche KFZ - Kennzeichen des Landkreises/Stadt in dem sich der Schweinehaltungsbetrieb befindet
- letzte sieben Ziffern der Betriebsnummer

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb mit einer EU-konformen Ohrmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut mit einer ihm für seinen Betrieb zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen. Ausnahme: Schweine in Endmastbetrieben müssen nicht nachgekennzeichnet werden, wenn:

- die Schweine unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und

- mit einem Schlagstempel so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann.

1.5. Bezug der Kennzeichen

Die benötigten Ohrmarken können beim **LKV Bayern e.V.** bestellt werden.

Für die Bestellung dieser Ohrmarken existiert ein extra Bestellformular, welches auf der Homepage des LKV abgerufen werden kann.

Die Adresse des LKV Bayern e.V. finden Sie unter Nummer 3.

1.6. Anzeige von Bestandsveränderungen

In der Datenbank sind folgende Meldungen vorzunehmen:

1. die Meldung des **Stichtagsbestandes zum 01.01. eines jeden Jahres**. Anzugeben sind wie viele Schweine sich am 01.01. am Betrieb befanden.
Die Meldung erfolgt getrennt nach Zuchtschweinen, Ferkeln bis einschließlich 30 kg sowie sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30kg.
Die Meldung muss bis zum 15.01. eines jeden Jahres erfolgen und kann:
 - per Internet vorgenommen werden. Hierzu muss der Betriebsstatus Schweinehalter in der Datenbank eingetragen sein. Die Eintragung des Betriebsstatus erfolgt beim Landwirtschaftsamt.
 - postalisch erfolgen. Hierzu muss seit 01.01.2011 ein Meldebogen an das Landeskuratorium für tierische Veredlung (LKV) gesendet werden. Der Meldebogen kann beim LKV bezogen werden. Die postalische Meldung des Stichtages ist **kostenpflichtig**.

Werden am Stichtag keine Schweine gehalten und will der Meldepflichtige zukünftig noch einmal Schweine halten, ist dennoch eine Stichtagsmeldung vorzunehmen. In dem Fall wird ein Schweinebestand von Null angegeben.

2. jede **Übernahme** von Schweinen. Die Meldung muss innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme erfolgen und kann elektronisch oder postalisch durchgeführt werden. Die postalische Meldung von Bestandsveränderungen ist **kostenpflichtig**.
Folgende Angaben müssen gemeldet werden:
 - Anzahl der in oder aus dem Bestand verbrachten Tiere
 - Die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes
 - Das Datum
 - Die Registriernummer des abgebenden Betriebes
 - Das Datum der Übernahme

➔ Geburten, Verendung/Tötung und Hausschlachtung im Betrieb werden nicht in der Datenbank gemeldet

1.7. Bestandsregister

Der Tierhalter hat über seinen Schweinebestand ein Bestandsregister nach dem Muster der Anlage 12 Viehverkehrsverordnung zu führen. Es dient der Aufzeichnung von Bestandveränderungen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern einzutragen. Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:

- Geburten: Anzahl, Ohrmarkennummer, Geburtsdatum
- Zugänge: Anzahl, Ohrmarkennummer, Zugangsdatum, Vorbesitzer mit Adresse oder Betriebsnummer
- Abgänge: Anzahl, Abgangsdatum, Übernehmer mit Adresse oder Betriebsnummer
- Verendungen: Anzahl, Verendungsdatum, Abholer, Vermerk „Verendung“
- Hausschlachtungen: Schlachtdatum und Vermerk „Hausschlachtung“

1.8. Begleitpapier

Schweine dürfen auf einen Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, begleitet sind. Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des abgebenden Tierhalters oder die Registriernummer seines Betriebes
- die Anzahl der verbrachten Schweine und
- die Kennzeichnung der Schweine

Das Begleitdokument ist dem Übernehmer der Tiere auszuhändigen.

Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

2. Arzneimittelrecht

2.1. Dokumentation von medikamentösen Behandlungen bei Nutztieren

Jeder Betrieb, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (§ 1 TierhalterArzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Die Aufzeichnungen über medikamentöse Behandlungen bei Lebensmittel liefernden Tieren haben chronologisch und unverzüglich zu erfolgen.

Eine bestimmte Form der Dokumentation ist nicht mehr vorgeschrieben.

Folgende Angaben müssen jedoch vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist ➤ Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleges
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der behandelnden Person

Davon kann abgesehen werden, wenn der Tierarzt die Aufzeichnungen zum Nachweis medikamentöser Behandlungen selbst vornimmt und unterschreibt. Dies kann in Form des tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleges oder eines entsprechenden Dokumentes erfolgen, der dann als Kombibeleg weitergeführt werden kann.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

WICHTIG!! Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass er alle Informationen erhält, um seiner Nachweispflicht nachzukommen.

Grundsätzlich gilt: Eine Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt ausschließlich auf tierärztliche Anweisung.

3. Adressen

LKV Bayern e.V. Landsberger Str. 282 80687 München Tel: 089/ 544 348 71 Fax: 089/ 544 348 70 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de	Vergabe der PIN-Nummern für die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) Bestellung von Ohrmarken
---	---

<p>Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastraße 29 81925 München</p> <p>Tel: 089/ 929 900 0 Fax: 089/ 929 900 60 E-Mail: info@btsk.de</p>	<p>Meldepflicht für jeden Geflügelhalter Beitragspflicht erst ab einer bestimmten Tierzahl</p>
<p>Tiergesundheitsdienst Bayern - Geschäftsstelle Oberfranken- Adolf- Wächter-Str. 12 95447 Bayreuth</p> <p>Tel: 0921/ 764 80-0 Fax: 0921/ 764 80-10 E-Mail: bt@tgd-bayern.de</p>	<p>Beratung rund um die Tiergesundheit</p>
<p>Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 5910 Fax: 0921/591-111 E-Mail: poststelle@aelf-by.bayern.de</p>	<p>Vergabe von Betriebsnummern</p>
<p>Stadt Bayreuth, Veterinäramt Adolf-Wächter-Str. 37 95447 Bayreuth Telefon: 0921/150 40 66 Telefax: 0921/ 150 41 41 E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de</p> <p><u>Sprechzeiten:</u> Montag – Freitag: 8.15 -12.00 Uhr sowie Montag u. Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zu Tierseuchenrecht, Viehverkehrs- recht, Arzneimittelrecht, Tierschutzrecht, Lebens- mittelrecht.</p>